

### **Schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.02.2026**

„Auf Höhe der Parkstraße Hausnummer 145 / 147 (gegenüber) wurde der Fußweg in den Stadtpark abgesperrt. Es handelt sich um einen Zugang, der in der Nachbarschaft sowie bei Besuchern gleichermaßen beliebt ist und auch in Zukunft erhalten bleiben sollte.

Zu Beginn des Weges ist ein Schild „Privatweg“ angebracht.

1. Steht der Weg im Eigentum der Stadt Lüdenscheid?
2. Was sind die Gründe für die Sperrung und wann wird diese eventuell wieder aufgehoben?
3. Sofern die Stadt Lüdenscheid nicht Eigentümer des Weges ist und damit auch wohl keinen Einfluss auf die Sperrung <hat,> bitten wir um Information, ob
  - a) Der Weg aus Sicht der Stadt Lüdenscheid für die Erschließung des Stadtparks noch erforderlich ist bzw. es Ersatzwege gibt;
  - b) Welche Möglichkeiten die Stadt sieht, mit den Eigentümern eine Lösung zur Freigabe des Weges zu erhalten,
  - c) Welche Schritte wären erforderlich, um den Weg ins Eigentum der Stadt Lüdenscheid zu übernehmen und welche Kosten wären damit überschlägig verbunden?“

### **Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:**

Zu 1.

Es handelt sich um eine private Erschließungsstraße, die nicht im Eigentum der Stadt Lüdenscheid steht.

Zu 2.

Dem Anschreiben der Anliegergemeinschaft vom 04.12.2025 lässt sich entnehmen, dass der Privatweg nicht nur von den Anliegern, sondern auch von Besuchern des Stadtparks, Radfahrern, STL, Polizei und Ordnungsdienst genutzt wird. Für einen solchen Verkehr sei der Weg nicht ausgelegt und deshalb schneller als geplant verschlissen. Da die Eigentümer die Verkehrssicherungspflicht dafür besitzen, suchen sie eine Lösung, um die Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten nicht allein tragen zu müssen.

Durch die von den Eigentümern veranlasste Sperrung des Durchgangs zum Stadtpark soll der unberechtigte Verkehr auf der Privatstraße und damit auch die Gefahr von Schadensfällen verhindert werden. Über die Dauer der Sperrung entscheiden die Eigentümer.

Zu 3a)

Der jahrzehntelang durch die Eigentümerschaft geduldete Zugang über den Privatweg stellt - je nach Wohnlage - zwar eine mögliche Erleichterung für manche Besucher des Stadtparks dar, zugleich ist dieser für die Erschließung des Parks jedoch nicht erforderlich. In fußläufiger Erreichbarkeit des zur Rede stehenden Privatweges existieren offizielle Wegebeziehungen über öffentliche, städtische Flächen. Der betreffende Privatweg wird weder in den städtischen Bauleitplänen noch in anderen Planwerken der Stadt Lüdenscheid als öffentliche Zuwegung für den Stadtpark festgesetzt, er war somit zu keinem Zeitpunkt Teil der offiziellen Erschließung des Stadtpark-Geländes.

Zu 3b)

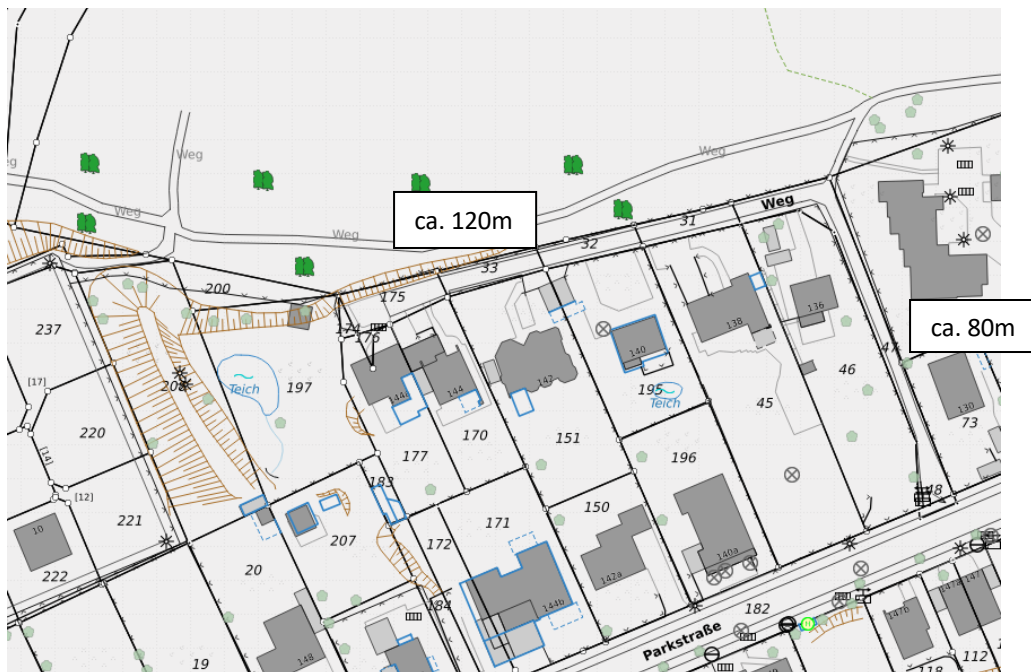
Die Eigentümer wünschen nach dem vorliegenden Schreiben eine Übernahme des Privatweges in das Eigentum der Stadt, um sich sowohl von der Sanierungspflicht als auch von der drohenden Haftung im Falle von Schadensereignissen zu befreien.

Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen - inmitten einer prekären Haushaltslage - sieht die Stadt Lüdenscheid es nicht als erstrebenswert an, diesen, vor allem für die Erschließung weniger Häuser notwendigen Privatweg, in ihre kostenintensive Verantwortung zu übernehmen. Die Stadt wäre folglich in der Pflicht, einen maroden Privatweg nach den für öffentliche Straßen geltenden Vorgaben aus Steuermitteln mit einer Beleuchtung, Entwässerung und Randanlagen auszubauen und anschließend dauerhaft zu unterhalten.

Zu 3c)

Theoretisch wäre eine notarielle Grundstücksübertragung möglich.

Der STL hat den Privatweg in Augenschein genommen und lediglich für das erste, ca. 80m lange Teilstück zwischen der Parkstraße und dem Stadtpark Ausbaurkosten von mindestens 45.000 € abgeschätzt.



i.A.

gez. Stephan Theo Hammer